

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

Mardi après-midi, 13 juin 2017

Direction de la police et des affaires militaires

41 2014.POM.383 Loi

**Loi sur le droit de cité cantonal et le droit de cité communal (Loi sur le droit de cité, LDC)
(Modification)**

Première lecture

Délibération par article

Suite

La présidente. Ich begrüsse Sie herzlich zu dieser Nachmittagssitzung. Ich gebe zuerst kurz bekannt, was das Präsidium in Zusammenhang mit der gestrigen Störung diskutiert hat. Danach fahren wir weiter mit den Geschäften der POM. Um etwa 16.10 Uhr werde ich zu den Verabschiedungen übergehen von vier Kolleginnen und Kollegen aus dem Grossen Rat sowie zwei Mitarbeitende der Parlamentsdienste verabschieden. Mir scheint, heute sei der Tag des Adieu-Sagens.

Vielleicht für jene, die gemerkt haben, dass das Mittagessen etwas müde macht: Ich kann Sie schon auf das bevorstehende «Zvieri» vorbereiten. Wir nehmen um 16.30 Uhr eine kleine Zwischenverpflegung ein. Je nachdem, wie die Verabschiedungen laufen, kann es auch 16.40 Uhr werden. Wir haben aber keine fixen Termine mehr. Jene, welche am Fest in Spiez dabei waren, erinnern sich bestimmt, dass mir eine relativ grosse Meringue geschenkt wurde. Diese habe ich im Zug hierher mitgebracht – zur Belustigung von vielen Zugreisenden ob der grossen Schachtel mit der grossen Meringue. Diese gibt es heute als Dessert mit frischen Schweizer Erdbeeren und etwas Rahm. Nur, damit Sie wissen, was heute Nachmittag auf Sie zukommt. (*Applaudissements*)

Jetzt kommen wir zu einer ernsthaften Geschichte, der gestrigen Störung. Die beiden Vizepräsidenten Jürg Iseli und Hannes Zaugg und ich haben eine kurze Sitzung abgehalten. Wir haben uns überlegt, wie wir reagieren wollen, und wir wollen folgendermassen reagieren. – (*A cet instant se font entendre de l'extérieur des coups de klaxons et de sifflets, provenant du Tour de Suisse qui passe dans la vieille ville de Berne.*) Was Sie jetzt gerade hören, ist übrigens die Tour de Suisse, nicht dass Sie das Gefühl haben, es störe wieder jemand.

Zuerst möchte ich Ihnen ernsthaft in Erinnerung rufen, was in unseren Unterlagen zum Zutritt zum Rathaus steht. Artikel 6 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) besagt Folgendes: «¹ Während der Sitzungen des Grossen Rates haben Zutritt zum Ratssaal: *a* Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Justizleitung, *b* Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei, soweit es ihre Funktion erfordert, *c* Personen, die ein Mitglied des Regierungsrates oder der Justizleitung begleiten, *d* akkreditierte Medienschaffende, die sich entsprechend ausweisen.

² Bei geheimen Beratungen haben nur die Personen nach Absatz 1 Buchstabe *a* und *b* Zutritt zum Ratssaal. Die Tribünen werden geräumt und geschlossen und allfällige Übertragungen der Beratungen unterbrochen.»

In Artikel 7 Absatz 1–3 GO heisst es: «¹ Der Öffentlichkeit steht die Publikumstribüne des Ratssaals zur Verfügung. ² Die Besucherinnen und Besucher wahren Anstand, Ruhe und Ordnung. ³ Wer gegen diese Bestimmungen verstösst, wird weggewiesen. Bei fortgesetzter Störung wird die Sitzung unterbrochen und die Tribüne geräumt.»

In Artikel 8 GO steht noch: «¹ Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Rathaus kann die Geschäftsleitung des Büros entsprechende Massnahmen anordnen und eine Hausordnung erlassen.»

Wir sind seitens des Präsidiums der Meinung, der Dialog sei die Basis unserer Demokratie und unseres Zusammenarbeitens hier im Parlament. Wir sind offen für den Dialog. Wenn ich «wir» sage, denke ich an das Präsidium, aber auch an Sie alle hier im Parlament. Wir sind zum Diskutieren bereit. Es gibt Volksrechte mit Möglichkeiten wie Petitionen, die eingereicht werden können, mit welchen man sich bemerkbar machen kann. Die gestrige Störung hat aber den Dialog verunmöglicht. Im wahrsten Sinn des Wortes konnte man nicht mehr zusammen sprechen. Jene, die störten, zeigten damit, dass sie mindestens in diesem Moment überhaupt keinen Dialog gesucht haben. Falls sie zu einem späteren Zeitpunkt Interesse am Dialog haben – wir sind offen dafür. Mit «wir» meine ich wiederum uns seitens des Präsidiums, und ich bin überzeugt, dass auch Sie alle offen für den Dialog mit ihnen wären.

Die Polizei konnte alle Personalien der Personen aufnehmen, welche sich gestern auf der Tribüne befunden haben. Deren Transparent konnten wir auch der Polizei übergeben. Die Polizei wird allenfalls von sich aus weitere Schritte einleiten. Die Mitglieder des Grossen Rats, Sie, wir alle, haben entweder das Gelübde abgelegt oder den Eid geleistet. Wir haben gelobt oder geschworen, zum Wohl des Kantons Bern zu handeln. Das Präsidium erwartet von den Grossratsmitgliedern – von uns allen –, dass wir uns an unsere Reglemente und unsere Gesetzgebung halten. Und nicht nur das, sondern wir erwarten ebenfalls von Ihnen, dass Sie uns geplante Störungen des Ratsbetriebs melden, wenn Sie Informationen erhalten, wonach dergleichen geplant ist oder wenn Sie merken, dass etwas entgegen dem Gesetz läuft. Damit unterstützen Sie uns, den Ratsbetrieb in einer würdigen Art zu führen.

Noch ein letzter Punkt, die Sicherheit im Rathaus, worüber sich auch einige Ratsmitglieder Gedanken gemacht haben. Ich kann Ihnen versichern, dass sich das Präsidium zusammen mit den Parlamentsdiensten immer wieder damit auseinandersetzt, die Situation – auch passend zu den Geschäften – laufend analysiert und die entsprechenden Massnahmen umsetzt. Soweit die Überlegungen des Präsidiums. Die Haupt-Message an diejenigen, die gestern gestört haben, lautet: Wir wollen diskutieren, wir sind ein Parlament, wir wollen einander zuhören und miteinander Lösungen finden. Wenn sie dies auch wollen – wir sind dialogbereit.

Somit wechseln wir das Thema und fahren mit der Gesetzesberatung fort, die wir vor der Mittagspause nach Artikel 11 unterbrochen haben. Ich danke Ihnen an dieser Stelle nochmals herzlich für Ihr Mitdenken – so haben wir Artikel 11 wirklich bereinigen können.

Art. 12, al. 1

Proposition de renvoi UDC(Freudiger, Langenthal)

Renvoi à la commission avec la charge de compléter l'article 12, alinéa 1 LDC avec un alinéa supplémentaire, de manière à ce qu'une indépendance économique sûre à long terme et une situation financière saine soient des exigences pour toute naturalisation; il convient aussi de contrôler si les impôts courants sont payés.

La présidente. Zu Artikel 12 Absatz 1 liegt ein Rückweisungsantrag SVP Freudiger vor. Gerne erteile ich Grossrat Freudiger das Wort, damit er sich erklären kann.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Es wäre nicht primär eine Rückweisung um der Rückweisung willen. Wir möchten, dass Artikel 12 Absatz 1 in die Kommission zurückgegeben wird, damit die wirtschaftliche Eigenständigkeit und der gute finanzielle Leumund als umfassendes und auf Dauer bestehendes Kriterium für die Einbürgerung statuiert wird. Ich bin mir bewusst, dass durch die Annahme dieses Antrags eine zweite Lesung durchzuführen wäre, sodass Sie am Schluss auf den bereits gefällten Entscheid zurückkommen müssten. Für jene, welche der Rückweisung nicht zustimmen möchten, verweise ich auf den Eventualantrag von Kollege Knutti. Damit wäre nach wie vor eine Lesung möglich. Die Stossrichtung ist ähnlich, wobei der Rückweisungsantrag wahrscheinlich umfassender ist. Ich komme noch darauf zurück.

Worum geht es? Wir haben im Bundesrecht und in der Kantonsverfassung verschiedene Mindestanforderungen für die Einbürgerung. Wir haben beispielsweise das Einbürgerungshindernis des Sozialhilfebezugs – soweit so gut. Das Bundesrecht verlangt die Teilnahme am Wirtschaftsleben. In der Wegleitung steht heute als Grundsatz ein guter Leumund – alles soweit so gut. Nach Auffas-

sung der SVP-Fraktion besteht das Problem darin, dass es sich nur um Grundsätze handelt, welche zu wenig absolut verstanden sind. Wir möchten, dass die gesicherte Selbsterhaltungsfähigkeit, die wirtschaftliche Eigenständigkeit und der gute finanzielle Leumund umfassender als heute zu berücksichtigen sind. Ich nenne ein paar Beispiele, um aufzuzeigen, weshalb diese Grundsätze heute zu wenig berücksichtigt werden. Nehmen wir das Einbürgerungsgesuch einer Person, die lange arbeitslos war und über schlechte Referenzen der früheren Arbeitgeber verfügt. Vielleicht hat diese Person kurz vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs bei einem Landsmann eine Arbeitsstelle im Stundenlohn, vorerst auf ein Jahr befristet, organisieren können. Ich habe acht Jahre lang einer Einbürgerungskommission angehört und habe ähnlich angefangen wie der Polizeidirektor. Solche Fälle sind nicht erfunden; diese gibt es in der Realität. Was macht man mit diesen Fällen? Zwar haben diese Personen eine Stelle und erhalten im Moment auch Lohn. Damit nehmen sie de iure am Wirtschaftsleben teil. Wer ein bisschen kritisch ist, weiss, dass deren wirtschaftliche Eigenständigkeit alles andere als gesichert ist, dass keine auf Dauer bestehende Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt. Natürlich kann man das Gesuch einstellen, das heisst sistieren. Allerdings ist dies nach heutigem Recht nur im Einvernehmen mit der betroffenen Person möglich. Ist die betroffene Person nicht mit der Sistierung einverstanden, muss man für oder gegen die Einbürgerung entscheiden. Im Zweifelsfall wird man sich wahrscheinlich für die Einbürgerung aussprechen, weil man Angst vor dem Beschwerdeverfahren hat. In solchen Fällen von sehr ungesicherten, vielleicht sogar vorgehobenen Arbeitsverhältnissen müsste eine Einbürgerung aus unserer Sicht scheitern; es dürfte also nicht eingebürgert werden.

Ich nenne ein Beispiel zum finanziellen Leumund. Wenn Sie einen Verlustschein oder eine hängige Betreuung unter 1000 Franken haben – auch von der öffentlichen Hand, beispielsweise von der Steuerverwaltung –, dann ist dies heute gemäss Wegleitung zur Einbürgerung nicht als Einbürgerungshindernis zu betrachten. Die Wegleitung als Massgabe für die Einbürgerungsbehörde sagt nicht nur offener Verlustschein von nur einem Gläubiger unter 1000 Franken, diese sagt nicht nur, es liege kein Einbürgerungshindernis vor. Die Wegleitung schreibt den Einbürgerungsbehörden vor, dass sie dies nicht als Hindernis berücksichtigen dürfen. Das ist aus unserer Sicht ebenfalls falsch. Vielleicht noch ein weiteres Beispiel: Wir haben einen Einbürgerungswilligen, der die laufenden Steuern nicht bezahlt. Er hat die dritte Steuerrate beispielsweise nicht bezahlt. Wir sind uns bewusst, dass dies primär Verzugszinse auslöst. Aber seien wir ehrlich, wenn in unserem Staat, in unserem Kanton, die laufenden Steuern nicht mehr bezahlt werden, haben wir über kurz oder lang – vor allem über kurz – ein echtes Ausgabenproblem. Dann können wir als Kanton die laufenden Ausgaben nicht mehr bezahlen. Wir sind der Meinung, dass wer sich einbürgern lassen will, sauber übers Nierstück sein und auch die laufenden Steuern bezahlen muss. Deshalb sind wir der Meinung, dies sei angemessen zu berücksichtigen. Dies sind drei Punkte. Ich bin beim Schlusssatz angelangt, Frau Präsidentin, und bitte um Kulanz. Dies sind drei Punkte, welche heute nicht als Einbürgerungshindernis gelten, welche wir aber berücksichtigen möchten, und zwecks umfassender Berücksichtigung und Findung einer geeigneten Formulierung möchten wir diesen Artikel insoweit an die Kommission zurückweisen. Ich freue mich auf die Debatte.

La présidente. Jetzt hat der Kommissionssprecher Grossrat Wenger das Wort.

Markus Wenger, Spiez (PEV), Kommissionspräsident der SiK. Dieser Antrag lag der Kommission während der Erstberatung noch nicht vor. Letzte Woche haben wir aber die Rückweisungsanträge und was sonst noch vorlag kurz besprochen. Zum jetzt diskutierten Rückweisungsantrag zu Artikel 12 Absatz 1 hat die Kommission mit 9 zu 8 Stimmen die Ablehnung entschieden. Ich äussere mich ebenfalls kurz zum Eventualantrag Knutti. Dieser lag zum Zeitpunkt der Kurz Sitzung im Rahmen der Session noch nicht vor. Deshalb liegt kein Kommissionsentscheid dazu vor.

La présidente. Ich danke dem Kommissionssprecher. Wir führen die Debatte vorerst nur zum Rückweisungsantrag SVP. Ich erteile zuerst Grossrat Sancar für die Fraktion der Grünen das Wort.

Hasim Sancar, Berne (Les Verts). Die grüne Fraktion bittet diesen Antrag auf Ergänzung von Artikel 12 Absatz 1 und natürlich auch den Eventualantrag, der in die gleiche Richtung geht, abzulehnen. Der Antrag verlangt, dass eine auf Dauer gesicherte wirtschaftliche Eigenständigkeit und ein guter finanzieller Leumund umfassend als Einbürgerungserfordernisse gelten und die laufenden Steuern bezahlt werden. Dass die Einbürgerungswilligen ihre Steuern bezahlen müssen, ist unbestritten. Es wird auch geprüft, ob sie dieser Pflicht nachkommen. Es ist aber eine andere Frage, was

denn genau mit «laufend» gemeint ist. Die Steuern kommen – wie wir alle wissen – in drei Ratenrechnungen und das laufend und nämlich Jahr für Jahr. Was mich hingegen doch sehr erstaunt, ist die Forderung einer «auf Dauer» gesicherten wirtschaftlichen Eigenständigkeit. Ich bin nicht sicher, ob jemand in diesem Saal eine auf Dauer gesicherte wirtschaftliche Eigenständigkeit für sich garantieren kann. Es gibt Unfälle, Krankheiten und die Entwicklung des Arbeitsmarkts ist in dieser Hinsicht nicht gerade vielversprechend. Schicksalsschläge können uns alle irgendwann und irgendwo treffen und schwerwiegende finanzielle Beeinträchtigungen mit sich bringen. Plötzlich sind wir auf die Hilfe des Gemeinwesens angewiesen. Dies ist auch richtig so, es ist das Prinzip der Solidarität. Das macht die Gesellschaft letztlich aus. Wir dürfen von den Einbürgerungswilligen nicht mehr verlangen, als wir von uns selber verlangen können. Zudem ist es mir schleierhaft, wie man eine so genannte auf Dauer gesicherte wirtschaftliche Eigenständigkeit prüfen würde. Oder heisst dies etwa, dass wir nur die reichen Migrantinnen und Migranten einbürgern möchten? Die grüne Fraktion bittet Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (PEV). Ich habe es heute Morgen bereits erwähnt: Die EVP will nur eine Lesung. Wir lehnen sämtliche Rückweisungsanträge ab. Wir lehnen diesen Antrag und auch den Eventualantrag inhaltlich ab. «Auf Dauer wirtschaftlich gesicherte Eigenständigkeit» oder «wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit» – dies beweisen oder ergründen zu wollen, wäre ziemlich vermessen. Wir alle hier wissen nicht, was morgen ist, geschweige denn, was übermorgen oder in einem oder zwei Jahren ist. Eine solche Formulierung hat nichts in diesem Gesetz verloren. Sie kann nicht geprüft und nicht bewiesen werden. Man sagt ehrlicherweise gleich, dass man gar keine Einbürgerungen will. Damit könnte ich fast besser leben. Die EVP unterstützt eine solch unmögliche Forderung sicher nicht. Die in Absatz 1 enthaltene Formulierung mit den zehn Jahren keine Sozialhilfe beziehungsweise bezogene Sozialhilfe zurückzahlen zu müssen, ist ausreichend. Deshalb lehnen wir diese Anträge ab.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD). Ich kann mich den Vorrednern anschliessen. Es wäre schön, wenn alle unsere Jobs «auf Dauer» gesichert wären. Als Arbeitgeberin möchte ich ohnehin, dass unsere Leute angestellt sind, auch jene, die wir eingebürgert haben. Diese Garantie – sorry! – können wir so nicht gewährleisten. Weiter finde ich es merkwürdig, wenn man die Wegleitung und Ihre Rückweisungsanträge vergleicht. Es sind nicht die gleichen Begriffe vorhanden. Der «finanzielle Leumund» ist zwar etwas, aber die «Selbsterhaltungsfähigkeit» finde ich nirgends in der Wegleitung. Ist es ein strafrechtlicher oder ein finanzieller Leumund? Wenn schon, wäre ich froh, wenn immer dieselben Begriffe verwendet würden. Letztlich müssen die Gemeinderäte einbürgern und nicht die Juristen. Für die BDP ist klar, dass sie alle Rückweisungsanträge, auch jenen zu Artikel 12 Absatz 2 und den Eventualantrag, ablehnen wird.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). «Gesicherte Existenz auf Dauer» oder im Eventualantrag «selbst gesicherte» – ich weiss auch nicht, wie es heisst. Jedenfalls können wir noch nicht in die Zukunft sehen. Was die Existenzfähigkeit betrifft, naja, ich kann Ihnen sagen, dass das vom Antragsteller gebrachte Beispiel sehr theoretisch ist. Ich beschäftige einen Hilfskoch, der eine Aufenthaltsbewilligung B hat. Dort geht es noch nicht um die Einbürgerung. Ihm wurde im vergangenen Jahr gesagt, die Verlängerung würde nicht mehr gewährt, wenn er erstens nicht von der Sozialhilfe wekommt und zweitens nicht vollumfänglich fähig ist, seine Kinder und seine Familie zu unterhalten. Ich kann mir schlecht vorstellen, dass man eine Aufenthaltsbewilligung eines B-Aufenthaltsbewilligten nicht mehr verlängern will, weil man genau sagt, er müsse sein Leben hier selber finanziell im Griff haben, aber gleichzeitig jemanden einbürgert, der dies nicht erfüllt. Daran habe ich meine Zweifel.

Der Antragsteller sagt, was im Bundesgesetz steht, sei zu wenig griffig. Ich gehe von Folgendem aus: «Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.» Dies steht in der Bürgerrechtsverordnung des Bundes, und dies scheint mir schon relativ klar zu sein. Zukünftig kann man sich einig sein, dass wer vorher Sozialhilfe bezogen hat, auch nicht eingebürgert wird. Somit sehe ich nicht, dass dies zu wenig griffig sein soll. Demgegenüber ist der Antrag sehr schwammig formuliert. Darin erkenne ich auch nichts Griffiges; es ist nicht klar, was er genau bedeutet.

Noch zu den anderen Punkten: Wer die dritte Steuerrate nicht «laufend» bezahlt. Am Schluss zählt die Steuerrechnung, nicht die Rate. Die Raten muss man nicht bezahlen, und wenn Verzugszinse laufen, ist man selber schuld, wenn man die dritte Rate nicht bezahlt hat und die geschuldeten Beträge verzinst werden.

Zur Betreibung unter 1000 Franken – naja, gut. Wie bitte? Ja, unter 1000 Franken! Dies ist ein Argument, wobei noch relativ viele Leute, welche nicht Ausländer sind, auch Beitreibungen von unter 1000 Franken haben dürften. Wir werden diesem Rückweisungsantrag nicht zustimmen und wir werden leider auch nicht den Eventualantrag unterstützen.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Grossrat Löffel und Grossrätin Luginbühl haben ihre Voten nicht gemeinsam mit mir im Gärtchen geschrieben. Aber sie sind wirklich praktisch gleich. In diesem Sinn folge ich dem Auftrag der Grossratspräsidentin und verzichte auf grosse Wiederholungen. Jetzt wieder ernsthaft: Wir können diesen Antrag nicht unterstützen. Es kann schlicht wirklich niemand kontrollieren, sicherstellen oder sogar vorhersagen, ob jemand über eine auf Dauer gesicherte wirtschaftliche Eigenständigkeit verfügt. Dies ist einfach nicht möglich! Zu volatil ist unser wirtschaftliches, unser gesellschaftspolitisches Umfeld geworden. Ich kann morgen einen Hirnschlag erleiden und habe plötzlich auch keine auf die Dauer gesicherte Eigenständigkeit mehr. Es geht einfach nicht; dieser Antrag ist schlicht nicht durchsetzbar. Aus diesem Grund werden wir ihn ablehnen, ebenfalls – und damit greife ich vor – den Eventualantrag von Grossrat Knutti. Wenn ich schon hier vorne stehe, brauche ich nachher nicht wiederzukommen: Wir werden ebenso den Antrag von Grossrat Freudiger zu Artikel 12 Absatz 2 ablehnen, weil auf Bundesebene eine Ausnahmeregelung besteht. Auch unser Gesetz braucht ein Instrument für Spezialfälle, wie sie beispielsweise Personen mit Behinderungen sind. Damit habe ich schon etwas vorgegriffen.

Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS). Ausnahmsweise kann auch ich seitens der SP-JUSO-PSA-Fraktion sagen, dass ich mich allen Vorrednerinnen und Vorrednern inhaltlich anschliesse. In Artikel 12 geht es um die materiellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Erstens erachten wir die Rückweisung – den Antrag Freudiger – nicht als sinnvoll. Ich bin der Meinung, dass wir mit den Anträgen, welche wir diskutieren, in der Lage sein sollten, das Gesetz zu beraten und zu verabschieden. Wie erwähnt, geht es um Artikel 12 Absatz 1, materielle Voraussetzung – erfolgreiche Integration. Hinter den hier vorliegenden Anträgen steckt klar die Absicht, die Anforderungen zu erhöhen respektive zu verschärfen. Ich bin etwas vom Weltbild der SVP erschüttert. Mir scheint, Sie gehen davon aus, dass die Menschen, die sich einbürgern lassen wollen, sowieso alles versuchen, um zu mogeln und Schlupflöcher zu suchen, und dies gelte es klar abzuriegeln, weil man ein negatives Bild von den Leuten hat, die sich entscheiden, Schweizer oder Schweizerin respektive Berner oder Bernerin zu werden. Wir sind klar der Meinung, dass diese Verschärfungen nicht sinnvoll und auch nicht angebracht sind. Wir sind auch klar der Meinung, dass es so wie im Bundesrecht festgelegt richtig und wichtig sowie ausreichend ist. Deshalb kann ich mich in Bezug auf die Formulierung «auf Dauer gesicherte wirtschaftliche Eigenständigkeit» meinen Vorrednerinnen und Vorrednern anschliessen: Wir lehnen sowohl den Rückweisungsantrag Freudiger als auch den Eventualantrag Knutti ab.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Regina Fuhrer, wir haben doch ein offenes Weltbild bei der SVP! Manchmal schauen wir noch zum Rechten, und das muss schliesslich auch jemand tun. Beim Rückweisungsantrag Freudiger dürfen Sie Folgendes nicht verwechseln: Wir sprechen hier über eine Rückweisung. Diese Formulierung ist nicht in Stein gemeisselt. Deshalb wären wir froh, wenn die Kommission nochmals eine Prüfung vornehmen und eine Formulierung diskutieren würde. Wir sagen nicht, dass das mit «auf Dauer» während der nächsten 30 Jahre so stattfinden muss. Wir sollten aber den von Kollege Freudiger gebrachten Beispielen in diesem Gesetz einigermassen gerecht werden. Deshalb bitte ich Sie, diesen Rückweisungsantrag zu unterstützen. Die SVP wird dies einstimmig tun, sodass wir dem gerecht werden und nochmals sauber darüber diskutieren können.

La présidente. Wir führen eine freie Debatte. Wird das Wort von Einzelsprechern gewünscht? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Ich frage Herrn Regierungsrat Käser, ob er das Wort wünscht. Er wünscht das Wort und hat es.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Ich nehme zuerst Stellung zum Rückweisungsantrag von Herrn Grossrat Freudiger betreffend Artikel 12 Absatz 1. Darin geht

es um die Teilnahme am Wirtschaftsleben beziehungsweise die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit sowie den guten finanziellen Leumund. Darin enthalten ist bereits jetzt, dass keine Beitreibungen vorliegen dürfen und die veranlagten Steuern bezahlt sein müssen. Dabei handelt es sich um zwingende Einbürgerungsvoraussetzungen nach Bundesrecht. Diese gelten im Kanton Bern bereits heute und sollen auch künftig gelten. Wenn man den Rückweisungsantrag ablehnt, aber den Eventualantrag von Herrn Grossrat Knutti unterstützen möchte, könnte man – ich spreche im Konjunktiv – in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c folgende Formulierung einfügen: «eine auf Dauer gesicherte wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit und einen guten finanziellen Leumund aufweisen.» Darum geht es, wobei bereits eine Regelung im Bundesrecht vorhanden ist. Ungeachtet dessen, ob dieser Antrag gestellt wird oder nicht, handelt es sich dabei bereits heute um eine gültige Einbürgerungsvoraussetzung. Diese wird ohnehin angewendet und darauf wird auch geachtet: Die Steuern müssen bezahlt sein und es dürfen keine Beitreibungen vorliegen.

Was den Teil des Rückweisungsantrags von Grossrat Freudiger anbelangt, welcher sich auf Artikel 12 Absatz 2 bezieht, muss man wissen, dass auch auf Bundesebene eine solche Ausnahmeregelung gilt. Das Diskriminierungsverbot und das Gebot der Verhältnismässigkeit gebieten die Aufnahme eines entsprechenden Absatzes 2. Dieser Vorschlag stellt nach Auffassung der Regierung das verfassungsrechtlich erforderliche Ventil dar und soll beibehalten werden. Es geht namentlich um Personen mit Behinderungen, mit chronischen Krankheiten oder um sehr betagte Personen, welche die Anforderungen, wie sie für durchschnittliche Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller gelten, nicht erfüllen könnten. Wir machen bis heute keine negativen Erfahrungen mit einer solchen Ausnahmeregelung. Deshalb ist diese explizit in der Vorlage enthalten.

La présidente. Das Wort hat nochmals der Antragsteller Grossrat Freudiger.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Ich werde mich zu Absatz 1 äussern, zumal Absatz 2 noch gar nicht Gegenstand der Diskussion ist. Kollege Knutti hat es bereits erwähnt: Bei diesem Antrag handelt sich um einen Rückweisungsantrag, wobei die genaue Formulierung noch zu finden ist. Es ist einigermassen unüblich, einen Rückweisungsantrag so zu behandeln, als gehörte er in der vorliegenden Form definitiv ins Gesetz. «Auf Dauer gesichert» heisst selbstverständlich nicht «auf ewig gesichert». Dies heisst einfach, wenn eine Einbürgerungsbehörde nach bestem Wissen und Gewissen ein Gesuch behandelt, prüft sie ob bis auf Weiteres in einer realistischen Perspektive eine gesicherte wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt. Dies bedeutet konkret, einen sauberen, ordentlichen Arbeitsvertrag zu haben. Wir wollen keine Umkehr der Normalität; wir wollen nicht alle Leute hinausschmeissen, welche nur 5000 oder 4500 Franken netto verdienen, Kollege Sancar – ganz und gar nicht. Wir wollen hingegen Missbrauchsfälle bekämpfen. Wenn sich jemand kurz vor der Einbürgerung von einem Kollegen für ein Jahr befristet im Stundenlohn anstellen lässt, kann man – wenn man es wissen will – erkennen, dass diese Stelle nicht dauerhaft ist. Kaum ist die Einbürgerung erfolgt, wird das Arbeitsverhältnis wieder aufgelöst und das Einbürgerungserfordernis ist damit umgangen worden. Solche Fälle wollen wir verhindern. Eigentlich möchte ich es der Kommission überantworten, mit genügend Zeit und Sorgfalt eine saubere Formulierung zu finden, um genau den eben gebrachten Einwänden entgegenzutreten, wonach dieser Ausdruck vielleicht ein wenig zu extrem sei. Deshalb handelt es sich um einen Rückweisungsantrag. Die Kommission soll die Formulierung diskutieren.

Vielleicht noch zum Schluss: Es ist die Aussage gemacht worden, man könne krank oder invalid werden. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich muss Sie daran erinnern, dass eine Invalidenrente ein gesichertes Einkommen ist. Diese Leute möchten wir nicht mit der Rückweisung ausschliessen. Wer eine Invalidenrente erhält, verfügt in diesem Sinn über ein gesichertes Einkommen. Dem ist bereits heute so, und es ist kein Gegenargument in solchen Fällen. Kollegin Luginbühl, selbstverständlich steht dieser Ausdruck heute nicht in der Wegleitung. Die Wegleitung ist nicht das Gesetz. Die Wegleitung passt sich dem Gesetz an und nicht das Gesetz an die Wegleitung. Wenn man sagt, die Bedingungen der Teilnahme am Wirtschaftsleben und des guten Leumunds würden bereits heute so umgesetzt, trifft dies eben nicht ganz zu. Auf Seite 21 der Wegleitung wird aufgeführt, in welchen Fällen man die Einbürgerung – selbst bei Vorliegen von Verlustscheinen – bereits heute gar nicht verweigern darf. Dies finden wir stossend. Selbst wenn es ein wenig schlecht aussieht, bitte ich Sie nochmals, diesem Antrag zuzustimmen.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag SVP Freudiger zu Artikel 12 Absatz 1. Wer den Rückweisungsantrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 12, al. 1; proposition de renvoi UDC, Freudiger)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 51

Non 88

Abstentions 5

Art. 12, al. 1, lit. a et b

Adoptés

Art. 12, al. 1, lit. c (nouveau)

Proposition subsidiaire Knutti, Weissenburg (UDC)

Proposition subsidiaire, si le renvoi de l'article 12 alinéa 1 est refusé:

présenter une indépendance économique sûre à long terme et une situation financière saine.

La présidente. Zu Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c (neu) liegt ein Antrag vor, welcher vorhin bereits mehrfach angesprochen worden ist. Gerne erteile ich Grossrat Knutti das Wort.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Sie haben Ihre Meinungen zu diesem Antrag bereits vorgängig bekannt gegeben. Eigentlich brauche ich nicht mehr viel dazu zu sagen. Es handelt sich um eine Light-Variante. Diese wurde uns, wie von Regierungsrat Käser erwähnt, vonseiten der Verwaltung dahingehend vorgeschlagen, wie man diesem Antrag noch gerecht werden könnte, sollte der Rückweisungsantrag Freudiger abgelehnt werden. Deshalb haben wir uns erlaubt, den Buchstaben c so zu formulieren, wie er im Gesetz niederzuschreiben wäre. Selbst wenn diese Bestimmung bereits im Bundesgesetz niedergeschrieben ist, denken wir, dass dies hier genau gleich getan werden kann. Ich bitte Sie, uns wenigstens in dieser Light-Variante zu unterstützen.

La présidente. Wünschen Fraktionssprecher das Wort zu diesem Eventualantrag? Die meisten hatten diesen bereits in ihren vorhergehenden Voten inkludiert. Wird das Wort von Einzelsprechern gewünscht? – Dies ist ebenfalls nicht der Fall. Der Regierungsrat hat sich vorhin bereits zu allem geäussert. Oder wünscht er etwas zu ergänzen?

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Ich kann es im Nachgang zu Herrn Grossrat Knutti nochmals erwähnen: Diese Formulierung ist keine Kunst. Es würde ein neuer Buchstabe c eingefügt, welcher wie folgt lauten würde: «eine auf Dauer gesicherte wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit und einen guten finanziellen Leumund aufweisen.» Dies entspricht der Formulierung, wie sie auf Bundesebene besteht. Würde diese hier übernommen, würde der Buchstabe c neu zu Buchstabe d und der Buchstabe d neu zu Buchstabe e. Damit ist es ganz klar.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Eventualantrag zu Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c (neu) annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 12, al. 1, lit. c (nouveau); proposition subsidiaire Knutti, UDC)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 56

Non 85

Abstentions 0

La présidente. Sie haben den Eventualantrag abgelehnt..

Art. 12, al. 1, lit. c
Adopté

Art. 12, al. 1, lit. d

Proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif

justifie de bonnes connaissances orales et écrites de la langue officielle de l'arrondissement administratif auquel appartient la commune de naturalisation, les communes restant libres d'admettre de telles connaissances de l'autre langue officielle par voie de règlement.

La présidente. Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu. Gerne erteile ich dem Kommissionssprecher, Grossrat Wenger, das Wort.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Wenn man sich einbürgern lassen will, geschieht dies nach dem Willen des Gesetzes in der Sprache desjenigen Amtsbezirks, wo man das Gesuch einreicht. Wir haben in der Kommission darüber diskutiert, dass es insbesondere entlang der Sprachgrenze sinnvoll ist, sich auch in der anderen Amtssprache einbürgern lassen zu können. Das heisst, jemand, der in Nidau wohnt, könnte sich auf Französisch einbürgern lassen. Dies haben wir so in der Kommission beraten und den entsprechenden Ergänzungsantrag mit 16 zu 0 Stimmen gestellt, wie Sie dies den Unterlagen entnehmen.

La présidente. Wünschen Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher das Wort? – Das ist nicht der Fall. Wird das Wort von Einzelsprechern gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Möchte sich der Regierungsrat zu diesem Antrag äussern? – Er wünscht das Wort nicht. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer den Antrag der SiK-Mehrheit und Regierungsrat zu Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 12, al. 1, lit. d; proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 137

Non 0

Abstentions 0

La présidente. Sie haben den Antrag SiK-Mehrheit und Regierungsrat angenommen.

Art. 12, al. 2

Proposition de renvoi UDC(Freudiger, Langenthal)

Renvoi à la commission avec la charge de reformuler l'article 12, alinéa 2 LDC de manière à ce que seules les limites (notamment en matière de droits fondamentaux) tirées du droit constitutionnel fédéral qui s'appliquent obligatoirement aux cantons justifient une adaptation des prescriptions de l'article 12, alinéa 1 LDC au cas par cas.

La présidente. Zu Artikel 12 Absatz 2 liegt ein Rückweisungsantrag SVP Freudiger vor. Gerne erteile ich Grossrat Freudiger das Wort zu dessen Begründung.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Nun sind wir doch noch bei Artikel 12 Absatz 2 angelangt. Zu den Überlegungen hinter diesem Rückweisungsantrag: Wir haben an und für sich klare bis relativ klare Grundsätze und Vorgaben. Diese sind in der Bundesverfassung und jetzt zumindest zum Teil im Gesetz vorhanden. Es kann sein, dass es Leute gibt, die diese Vorgaben schlicht nicht erfüllen können. Dass jemand mit einer geistigen Behinderung nicht gut Deutsch kann, ist klar. Deshalb hat das Bundesgericht gesagt – der BGE 135 I 49 ist im Vortrag erwähnt –, in Fällen von Behinderungen seien die Vorgaben angemessen zu berücksichtigen, also nicht wortwörtlich, sondern angemessen. Dabei handelt es sich um die Rechtsprechung des übergeordneten Rechts, welche wir beachten müssen. Dies war in der SVP-Fraktion denn auch nicht Gegenstand von Diskussionen. In

solchen Fällen ist es klar; man kann nicht von geistig Behinderten verlangen, dass sie Deutsch können müssen. Das ist völlig klar.

Nun haben wir ein Problem. Absatz 2 wird uns im Grossen Rat als Übersetzung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verkauft, obwohl es mehr ist. Eigentlich öffnet man damit beinahe eine Büchse der Pandora. Denn man spricht nicht nur von Behinderung und ebenso wenig nur von Krankheit. Es ist durchaus vorstellbar, dass jemand mit einer schweren Krankheit nicht Deutsch sprechen kann, um ein Beispiel zu bringen. Man geht aber noch weiter und spricht zusätzlich von «anderen gewichtigen [...] Umständen». Liebe Kolleginnen und Kollegen, das kann alles und nichts zugleich heissen! Wer den Vortrag liest, merkt, dass es eben wirklich alles heissen kann. Eine «Lern-, Lese- und Schreibschwäche» soll ein möglicher Grund für eine Ausnahme sein. Handelt es sich dabei um einen Freipass für Bildungsverweigerer? «Unter gewissen Umständen», ich zitiere weiter aus Seite 12 des Vortrags, «ist eine Ausnahme bei Erwerbsarmut oder wegen der Wahrnehmung familiärer Betreuungsaufgaben denkbar.» Muss man die Kriterien nicht mehr erfüllen, wenn man Kinder hat? Muss man die Kriterien nicht mehr erfüllen, wenn man wenig verdient? Ist es so einfach? Die Formulierung des Gesetzes lässt diese Vermutung zumindest zu. Ich bin überzeugt, dass eine Mehrheit der Gemeinden diese Ausnahmeregelung streng handhaben wird. Wir haben doch einige Gemeinden – ich muss diese nicht nennen, sie sind nur allzu gut bekannt –, welche sehr locker einbürgern und wahrscheinlich mit Absatz 2 eine Handhabe erhalten, allzu locker einzubürgern und die Ausnahme nicht gerade zur Regel, aber zumindest zu mehr als der Ausnahme machen. Deshalb stellen wir diesen Rückweisungsantrag. Wir wollen eine Formulierung, welche genau das berücksichtigt, was uns das übergeordnete Recht zwingend vorschreibt, das heisst die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Garantien, gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Diese soll berücksichtigt werden, aber kein Millimeter mehr. Denn jeder zusätzliche Millimeter ist verfassungswidrig, weil er das aushebelt, was das Stimmvolk mit der Einbürgerungsinitiative angenommen hat. Die heutige Formulierung bietet dafür keine Gewähr. Deshalb stellen wir den entsprechenden Rückweisungsantrag.

Noch zum Schluss: Streng genommen müssten wir gar nichts in unser Gesetz schreiben. Liebe Kolleginnen und Kollegen, die bundesverfassungsrechtlichen Minimalgarantien, namentlich das Diskriminierungsverbot, gelten sowieso, ungeachtet dessen, ob wir einen Artikel 12 Absatz 2 KBüG erlassen. Wenn es einfach darum geht, hier die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Diskriminierungsverbot, namentlich von Personen mit Behinderungen, zu berücksichtigen – was, wie es zumindest kolportiert wird, eigentlich die Meinung ist –, müssten wir nicht einmal etwas schreiben. Diese Grundrechte sind ohnehin anwendbar – für alle. Wenn man unbedingt eine Formulierung will, auch um Transparenz zu schaffen, dann wehren wir uns nicht dagegen. Allerdings sollte diese dann besser sein als das, was uns jetzt vorgeschlagen wird. Ich freue mich auf die Diskussion und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Markus Wenger, Spiez (PEV), Kommissionspräsident der SiK. Wir haben diesen Rückweisungsantrag in der Kommission besprochen und haben darüber abgestimmt. Wir empfehlen Ihnen mit 9 zu 8 Stimmen, diesen abzulehnen und auf eine Rückweisung zu verzichten. In der Kommission haben wir die inhaltliche Frage dieses Artikels ausführlich erörtert. Wir sind zum Schluss gekommen, dass die Kommissionsmehrheit Ihnen eine Ergänzung empfiehlt, indem Artikel 12 Absatz 2 zusätzlich um den Passus «in klar begründeten Fällen» ergänzt wird. Die Kommission hat diese Ergänzung mit 9 Ja- zu 5 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

La présidente. Die Fraktionssprecher haben das Wort.

Hasim Sancar, Berne (Les Verts). Die grüne Fraktion bittet diesen Antrag auf Anpassung von Artikel 12 Absatz 2 abzulehnen. Hingegen unterstützen wir gerne den Antrag der Kommission. Wir haben das strengste Bürgerrechtsgesetz in der Schweiz. Es gibt überhaupt keinen Grund, noch strenger und noch strenger zu werden. Eigentlich macht der Regierungsrat einen den Umständen entsprechend guten Vorschlag. Seine Formulierung war bereits zum Zeitpunkt der Abstimmung über die Einbürgerungsinitiative bekannt. Der Regierungsrat schlägt nämlich vor, dass die Situation der Menschen mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit bei der Erfüllung der Voraussetzungen berücksichtigt werden muss. Es handelt sich hier um eine Ausnahme. Aber solche Ausnahmen kann es immer geben, und sie sollten berücksichtigt werden. Ist dies nicht mehr möglich, begeben wir uns in die Diskriminierungszone. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit sollte auch gelten. Die grüne Fraktion bittet Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS). Wir haben gehört, dass es in Artikel 12 um die materiellen Voraussetzungen geht, wobei die Anforderungen an die Integration festgelegt werden. In Absatz 2 dieses Artikels wird eben festgehalten, dass man Ausnahmen bei gewissen Voraussetzungen machen kann. Es handelt sich um Behinderungen, andauernde Krankheiten, im Fall von alten Leuten sowie bei Vorliegen gewichtiger persönlicher Gründe. Es ist sehr wichtig, dass der Absatz 2 in dieser Form bestehen bleibt. Es braucht Möglichkeiten, damit Menschen mit einer Beeinträchtigung oder sehr alte Leute auch eingebürgert werden können, ohne dass sie die sehr hohen Anforderungen erfüllen. Wie vom Kommissionspräsidenten Markus Wenger bereits ausgeführt, haben wir auch in der Kommission darüber diskutiert. Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit haben wir bereits eine Verschärfung vorgesehen. In Absatz 2 steht dann, dass gewichtigen persönlichen Umständen «in klar begründeten Fällen [...] Rechnung zu tragen ist.» Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist bereit, diese Verschärfung der Kommissionsmehrheit anzunehmen. Was aber im Antrag SVP Freudiger präsentiert wird, geht viel zu weit, und dies lehnen wir selbstverständlich geschlossen ab.

La présidente. Ich sehe keine weiteren Wortbegehren seitens von weiteren Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprechern. Möchten sich Einzelsprecher äussern? – Dies ist nicht der Fall. Wünscht der Regierungsrat nochmals das Wort? – Das ist der Fall.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Man muss wissen, dass die ursprüngliche Fassung der Regierung von Artikel 12 Absatz 2 wortwörtlich im eidgenössischen Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) steht. Es handelt sich um die genau gleiche Formulierung. Wir haben in der Kommission die Diskussion über die Bedenken geführt, welche Grossrat Freudiger mit seinem Antrag präsentiert. Die Kommission einigte sich darauf, die Fassung des BÜG mit der Ergänzung «in klar begründeten Fällen» anzureichern. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass man bereit ist hinzusehen. In diesem Sinn bin ich der Meinung, dass die Lösung der Kommissionsmehrheit in die richtige Richtung geht.

La présidente. Wünscht der Antragsteller nochmals das Wort? – Das ist der Fall.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Ich habe noch eine Frage an den Polizeidirektor. Er hat gesagt, man habe ursprünglich die Formulierung gemäss neuer eidgenössischer Bürgerrechtsverordnung (BüV) gehabt. Diese habe man aber verschärft, was man darf, weil es den Kantonen erlaubt ist, weiterzugehen. In der Formulierung, welche per 1. 1. 2018 in Kraft tritt, ist «die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben» explizit als möglicher Ausnahmegrund erwähnt. Wir alle wissen, dass dies nichts mit Behinderung zu tun hat und eigentlich einem Verfassungsbruch gleichkommt, wenn Betreuungsaufgaben als Relativierung des Einbürgerungshindernisses vorgesehen sind. Dies hat nichts mehr mit dem zu tun, was aus dem Bundesverfassungsrecht beziehungsweise den Grundrechten fliesst. Regierungsrat Käser hat aber gesagt, man habe die Formulierung aus dem Bundesrecht verschärft. In der Tat ist im Gesetzesentwurf nichts mehr über die Betreuungsaufgaben zu lesen, während diese doch noch im Vortrag stehen. Auch mit Blick darauf, dass es eine neue Verordnung und eine neue Wegleitung geben wird, möchte ich klar wissen, ob die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, welche nicht im Gesetz, jedoch im Vortrag enthalten ist, Grund für eine Ausnahme ist oder nicht.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Herr Grossrat Freudiger, ich habe vorhin erwähnt, dass die ursprüngliche Fassung eins zu eins aus dem Bundesgesetz stammt. In der Kommission führten wir die Diskussion und die Kommission beschloss die eben vom Kommissionspräsidenten erklärten Ergänzungen mehrheitlich. Dass der Vortrag zum Gesetz natürlich noch keine Änderung erfahren hat, ist logisch. Dieser wurde vor den Beratungen in der Kommission erstellt. Sollte es heute zum entsprechenden Beschluss kommen, ist klar, dass wir unsere Verordnung und auch die Wegleitung an das neue Gesetz anpassen müssen. Herr Grossrat Freudiger, ich kann hier Folgendes zusichern: Ich werde diesen Anliegen ein Augenmerk beimessen, sodass der Bezug in unserer Wegleitung mit dem Bundesgesetz kompatibel sein wird.

La présidente. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag SVP Freudiger zu Artikel 12 Absatz 2. Wer diesen Rückweisungsantrag annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 12, al. 2; proposition de renvoi UDC, Freudiger)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 49

Non 91

Abstentions 2

La présidente. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt.

Proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif

La situation de personnes étrangères qui ne remplissent pas les conditions prévues à l'alinéa 1, lettres b à d ou ne sauraient les remplir que difficilement en raison d'un handicap, d'une maladie chronique ou d'autres motifs personnels importants doit être prise en considération de manière appropriée, dans des cas dûment justifiés.

La présidente. Somit stimmen wir über die Variante SiK-Mehrheit und Regierungsrat des Artikels 12 Absatz 2 ab. Ich möchte darüber entweder nochmals die Diskussion führen oder direkt zur Abstimmung kommen. Besteht noch Diskussionsbedarf zu Artikel 12 Absatz 2? – Dies ist nicht der Fall.

Vote (art. 12, al. 2; proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 140

Non 0

Abstentions 2

La présidente. Sie haben Art. 12 Abs. 2 gemäss Antrag SiK-Mehrheit und Regierungsrat angenommen.

Art. 13

Adopté

Art. 14

Demande de renvoi UDC (Fuchs, Berne)

Les communes de grande taille comme la ville de Berne doivent avoir la possibilité de consulter ou d'acquérir les informations VOSTRA sur les inscriptions au casier judiciaire dès le premier contrôle lors de la procédure au niveau communal.

La présidente. Zu Artikel 14 liegt ein Rückweisungsantrag SVP Fuchs vor. Gerne erteile ich Grossrat Fuchs das Wort.

Thomas Fuchs, Berne (UDC). Hier geht es darum, dass effizient gearbeitet werden kann. Es macht keinen Sinn, dass die Gemeinden Gesuche behandeln, ohne über die VOSTRA-Informationen zu verfügen. So muss den Einbürgerungswilligen im Nachhinein gesagt werden: «Ätsch, es ist halt nichts gewesen, wir haben es nicht gewusst.» Deshalb möchte ich, dass dieser Artikel in die Kommission zurückgenommen wird. Die genaue Formulierung ist für mich nicht der springende Punkt. Es geht aber darum, den Artikel nochmals anzuschauen, damit man den Ablauf so vorgibt, sodass die Gemeinden die VOSTRA-Informationen möglichst früh erhalten können.

Wenn sie diese wegen des Bundesgesetzes nicht einsehen können, muss man sie ihnen zukommen lassen. Dies ist der Zweck dieser Rückweisung.

La présidente. Ich erteile dem Kommissionssprecher das Wort.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Wir haben auch das Anliegen von Thomas Fuchs in der Kommission besprochen. Grundsätzlich haben der Rückweisungsantrag Fuchs zu Artikel 14 und der Antrag Grüne Machado zu Artikel 15 dasselbe Ziel: Man möchte die VOSTRA-Daten zu einem früheren Zeitpunkt zur Verfügung haben. Bevor die ganze Arbeit gemacht ist, möchte man nicht grundsätzlich, aber in jenen Fällen, wo ein Verdacht besteht, Rücksprache halten können. Die Kommission hat mit 8 zu 7 Stimmen für den Rückweisungsantrag Fuchs gestimmt. Die Kommission hat die ausformulierte Lösung zu Artikel 15 Absatz 2 mit 14 zu 2 Stimmen angenommen, welche besagt, wie die Handhabung erfolgen soll, damit man die Daten des Kantons bei Bedarf auf Ersuchen hin erhält. Damit ist eigentlich in zwei Artikeln der gleiche Inhalt zur Verbesserung bezüglich der Rücksichtnahme auf die VOSTRA-Daten enthalten.

La présidente. Wünschen sich Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher dazu zu äussern? – Das ist der Fall. Für die Grünen hat zuerst Grossrätin Machado das Wort. Wir sprechen jetzt über den Rückweisungsantrag zu Artikel 14.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Der Zugriff auf das Vollautomatische Strafregister VOSTRA ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt. Die Gemeinden haben diesem eidgenössischen Erlass zufolge keinen Zugriff darauf. Aus diesem Grund ist dieser Teil des Rückweisungsantrags nicht umsetzbar. Auch macht es keinen Sinn, zwischen kleineren und grösseren Gemeinden zu unterscheiden. Es ist bei allen Gemeinden gleich: Ein sauberer VOSTRA-Auszug ist Voraussetzung für die Einbürgerung, und es liegt im Interesse der Gemeinde sowie der Einbürgerungswilligen, frühzeitig Bescheid zu erhalten, ob diese Bedingung erfüllt ist. Die Gemeinden können sich dadurch Aufwände ersparen und die Einbürgerungswilligen Gebühren. Wir haben dazu ebenfalls einen Antrag eingereicht. Dieser nimmt das Anliegen auf, indem man die Auskunft frühzeitig erhalten soll. Dieser Antrag ist umsetzbar. Aus diesem Grund ist eine Rückweisung unnötig, und wir lehnen sie ab, obwohl das dahintersteckende Anliegen im Grunde genommen berechtigt ist.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). Eigentlich kann ich mich Simone Machado anschliessen. Wir sind der Meinung, dass der Rückweisungsantrag zu Artikel 14 in die falsche Richtung zielt, nicht zu reden von der Umsetzungsproblematik. Beim Antrag zu Artikel 15 handelt es sich faktisch um einen ausformulierten Artikel. Diesen werden wir unterstützen. Dementsprechend werden wir die Rückweisung nicht unterstützen.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Wir lehnen den Antrag Fuchs ab. Grundsätzlich erachten wir diesen nicht als nötig. Dies, weil im Einbürgerungsprozess letztendlich dreimal das VOSTRA konsultiert wird. Dabei sind wir uns auch bewusst, dass eine Vorprüfung keine Gewähr bietet, dass der Leumund des Einbürgerungswilligen oder von der Einbürgerungswilligen bis zum Schluss des Einbürgerungsprozesses einwandfrei bleibt. Wie ich hier schon mehrfach betont habe, wollen wir an der Reihenfolge des dreistufigen Einbürgerungsprozesses nichts ändern. Zuerst geht es um die Einreichung und die Beurteilung durch die Gemeinde, danach um die kantonalen Verfahrensschritte sowie um die Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Sollte es zur Ausmehrung kommen, werden wir den Antrag Fuchs ablehnen und alternativ den Antrag Machado annehmen. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass es dies nicht braucht.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD). Auch die BDP hat Verständnis für das Anliegen von Thomas Fuchs. Eigentlich wäre dieses Wissen wirklich für den weiteren Einbürgerungsprozess relevant. Deshalb wäre der Antrag sicher wichtig. Ich möchte den Regierungsrat gerne fragen, ob eine Umsetzung unter Umständen ohne eine Gesetzesänderung auf Verordnungsstufe möglich wäre. Vielleicht kann er mir eine Antwort geben. Eigentlich würden wir die Rückweisung unterstützen, sehen aber, dass die zwei Anträge von Simone Machado dasselbe wollen. Deshalb sind wir etwas hin- und hergerissen. Würde die Rückweisung abgelehnt, würden wir auch diese Anträge annehmen. Wir stellen uns auch bezüglich der Durchführung von nur einer Lesung wegen des einen Artikels die Frage, ob mit den Anträgen zu Artikel 15 und zu Artikel 15 Absatz 2 (neu) heute

eine Bereinigung erreicht werden kann. Ich schaue zu Thomas Fuchs: Wir werden sehen, was du damit machst.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS). Ich glaube, wir sind uns darin einig, dass das VOSTRA-System im ganzen Einbürgerungsprozess wichtig ist. In den Anträgen zu den Artikeln 14 und 15 wird auf dieses Thema eingegangen respektive dieses wird aufgenommen. Wir sind klar der Meinung, dass der Rückweisungsantrag SVP Fuchs nicht sinnvoll ist. Einerseits, weil wir die Rückweisung nicht als sinnvoll erachten, andererseits weil wir in dieser inhaltlich die falsche Lösung sehen. Das zugrundeliegende Anliegen wird aus unserer Sicht klar mit dem Antrag Grüne Machado zu Artikel 15 Absatz 2 aufgenommen. Wir unterstützen diesen Antrag. Mit diesem wird versucht, auf das VOSTRA-System zurückzugreifen. In diesem Sinn habe ich mich sowohl zu Artikel 14 – Ablehnung des Rückweisungsantrags – als auch zu Artikel 15 – Zustimmung zum Antrag Grüne – geäußert.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (PEV). Wir sind zum selben Schluss gekommen. Der Antrag der Grünen zum nächsten Artikel hat eigentlich dasselbe Anliegen wie der Rückweisungsantrag. Deshalb lehnen wir diesen ab, um nachher den Antrag der Grünen zu unterstützen, damit die Prüfung tatsächlich so früh wie möglich vorgenommen werden kann und nicht erst im Nachhinein, wenn sich die Gemeinde bereits vertieft befasst hat.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Es ist tatsächlich so: Mit der Formulierung der Kollegin Machado zu Artikel 15 Absatz 2 können wir dem gerecht werden, dass die Gemeinden die Gelegenheit erhalten und vorgängig zu Informationen kommen. Dies stünde allen Gemeinden offen. Selbstverständlich werden wir den Rückweisungsantrag unterstützen, aber auch den Antrag von Simone Machado zu Artikel 15 Absatz 2 (neu) sowie den anderen. Damit kommen wir ans Ziel und dorthin, wo wir eigentlich hin wollen.

La présidente. Ich nehme an, Thomas Fuchs wünscht als Antragsteller nach dem Regierungsrat das Wort. – Er wünscht das Wort für sein zweites Votum jetzt.

Thomas Fuchs, Berne (UDC). Ich komme nochmals auf den Rückweisungsantrag zurück. Aufgrund der Voten klingt es danach, dass man etwas machen möchte und dies einsieht. Wie Sie wissen, geht es der SVP immer um die Sache. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir ohne Weiteres und ohne Vorbehalte den Formulierungen der Grünen zu Artikel 15 Absatz 2 zustimmen können, damit diese übernommen werden können und das Gesetz nicht wegen dieses einzigen Rückweisungsantrags von mir zurück in die Kommission müsste. Ich würde mich in diesem Sinne so zurückziehen zugunsten der Grünen. (*Hilarité*)

La présidente. Das haben wir so gehört. Der Rückweisungsantrag SVP Fuchs zu Artikel 14 ist zurückgezogen.

Art. 14
Adopté

La présidente. Selbstverständlich haben Sie das Wort, Herr Regierungsrat Käser!

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Nach diesem VOSTRA und Nicht-VOSTRA ist es mir ein Anliegen, noch ein paar Zusammenhänge aufzuzeigen, die vielleicht nicht allen klar sind. Herr Fuchs hat seinen Rückweisungsantrag zurückgezogen. Ich bin froh darüber und habe Verständnis dafür. Es geht nicht darum, ob VOSTRA gut oder schlecht ist. Ich versuche kurz darzustellen, was es ist. Die POM hat selbstverständlich im Vorfeld zu dieser Gesetzesrevision geprüft, wie der Einbezug von VOSTRA erfolgen könnte. Eine einmalige VOSTRA-Prüfung am Anfang eines Einbürgerungsgesuchs bringt nur wenig. Sie wissen, wie lange solche Verfahren manchmal dauern. Was ist, wenn ein Gesuchsteller während seines Verfahrens etwas «bosget»? Die Einsicht zu Beginn des Verfahrens hat dann überhaupt keinen Nutzen gehabt. Das muss man wissen. Das ist der erste Punkt. Zu klären wäre, wie häufig die Gemeinden während der Verfahren beim Kanton nach VOSTRA-Einträgen nachfragen können und wann dies klug wäre. Der Antrag von Frau Machado zu Artikel 15 ist vernünftig, weil diese Möglichkeit dem Gesetzgeber in der Umsetzung offen lässt, dass die Gemeinden nachfragen können.

Was wäre, wenn der Antrag von Herrn Fuchs gelten würde? Damit Sie es wissen, gebe ich Ihnen ein paar Zahlen an: Im Jahr 2016 hätte in circa acht von tausend Fällen ein Eintrag im VOSTRA gefunden werden können. Dies ist das Mengengerüst. Der Nutzen fällt allenfalls relativ bescheiden aus. Man darf nicht vergessen, dass jeder, der sich einbürgern lassen will, eine Selbstdeklaration ausfüllt und mit seiner Unterschrift versehen einreicht. Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemand, der eingebürgert werden möchte, die Behörden bezüglich seines Leumunds belügt, wenn er genau weiss, dass man es doch herausfindet. Die Realität ist eine ganz Andere! Man würde es herausfinden. Die Selbstdeklaration macht absolut Sinn.

Wir haben uns mit dem Verband bernischer Gemeinden (VBG) abgesprochen. Der VBG hat in aller Form die Variante von Artikel 14, wie sie die Regierung vorschlägt, unterstützt. Jetzt sind wir für den Artikel 15 bereit. Ich habe meine Position zum Antrag von Frau Machado bereits erwähnt.

Art. 15, al. 1

Adopté

Art. 15, al. 2 (nouveau)

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Le service cantonal compétent informe la commune à sa demande si les conditions selon l'article 14, alinéa 1 sont remplies.

La présidente. Wir kommen zum Antrag Grüne Machado zu Artikel 15 Absatz 2 (neu). Gerne erteile ich der Antragstellerin das Wort.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Artikel 14 Absatz 1 der kantonalen Vorlage sagt, eine Einbürgerung sei ausgeschlossen, wenn die einbürgerungswillige Person in VOSTRA eingetragen ist. Ein Einbürgerungsverfahren ist sowohl für die Gemeinden als auch für die Einbürgerungswilligen aufwändig. Es müssen Papiere zusammengetragen, Gespräche geführt werden und es fallen Gebühren von über 1000 Franken für eine erwachsene Person an. Wird das Dossier an den Kanton weitergeleitet und dort wegen eines VOSTRA-Eintrags abgelehnt, ist dies für alle Seiten unbefriedigend. Vor allem aber könnte dies vermieden werden. Aus diesem Grund stellen wir diesen Antrag. Er ist in Zusammenarbeit mit dem Bürgerrechtsdienst und der Fremdenpolizei der Stadt Bern entstanden. Offenbar ist es hier ein Anliegen, frühzeitig über das Einbürgerungshindernis VOSTRA-Eintrag Bescheid zu wissen, um sich Arbeit für die Katz zu ersparen.

Bei der Vorbereitung dieses Votums schrieb ich: «Die POM wird nun sagen, dass es keinen Bedarf gebe.» Nun kann ich sagen: Die POM hat gesagt, es gebe keinen Bedarf, weil es nur wenige Fälle gibt. Es ist erfreulich zu hören, dass nur wenige Einbürgerungswillige im VOSTRA eingetragen sind. Jedoch rechtfertigt sich dieses Anliegen aus verfahrensökonomischen Gründen in jedem Fall. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Gemeinden zu Beginn des Verfahrens in Erfahrung bringen können, ob die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 1 erfüllt sind, konkret, ob der VOSTRA-Ausdruck sauber ist oder nicht.

Ich sage noch etwas zu Absatz 3, weil es sich dort nur um eine sprachliche Anpassung handelt. Wenn wir den Absatz 2 aufnehmen, braucht es in Absatz 3 einen Übergang. Damit ist eine Anknüpfung an den Absatz 1 erfüllt. Es würde sich aber um keine inhaltliche Änderung handeln.

La présidente. Danke, das heisst wir beraten die beiden Anträge zusammen, jenen zu Artikel 15 Absatz 2 (neu) sowie jenen betreffend die sprachliche Änderung. Wünschen Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher das Wort zu Artikel 15 Absatz 2? Zum Teil haben Sie Ihre Voten dazu bereits vorhin gehalten. – Ich sehe keine Wortbegehren. Wird das Wort von Einzelsprechern gewünscht? – Dies ist ebenfalls nicht der Fall. Regierungsrat Käser hat sich ebenfalls bereits geäußert. Somit können wir direkt abstimmen. Wer den Antrag Grüne Machado zu Artikel 15 Absatz 2 (neu) annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 15, al. 2 (nouveau); proposition Les Verts, Machado)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 135

Non 0
 Abstentions 0

Art. 15, al. 2

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Si les conditions communales, cantonales et fédérales sont remplies, la commune rend un préavis favorable quant à l'octroi du droit de cité communal et transmet la demande au service cantonal compétent pour la suite du traitement.

La présidente. Die Antragstellerin hat den Antrag zu Artikel 15 Absatz 2 ebenfalls bereits erläutert. Gibt es noch Wortmeldungen dazu seitens der Fraktionen oder von Einzelsprechern? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. – Doch, es gibt eine Wortmeldung. Grossrat Freudiger, Sie haben das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Ich habe eine Frage: Im neuen Absatz 3 steht: «Ist dies der Fall» beziehungsweise «sind die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Voraussetzungen erfüllt, [...]», dann «sichert [...] zu [...]». Die SVP-Fraktion hat sich noch dafür interessiert, wie sich diese Formulierung mit dem Verfassungsgrundsatz verträgt, wonach ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung ausgeschlossen ist. Vielleicht kann der Polizeidirektor etwas dazu sagen.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Herr Grossrat Freudiger, ich kann Ihre Frage nicht aus dem Stand beantworten, mache aber beliebt, dass wir diese aufnehmen und Ihnen eine entsprechende Antwort liefern.

La présidente. Wie ich sehe, nickt Grossrat Freudiger. Somit ist dies klar. Gibt es weitere Wortmeldungen zu Absatz 2, welcher zum Absatz 3 würde, nachdem wir vorhin den neuen Absatz 2 aufgenommen haben. – Es scheint keine weiteren Wortbegehren zu geben. Somit kommen wir zur Abstimmung. Ich rekapituliere die Abstimmungsfrage nochmals in Ruhe. Es werden der Antrag SiK-Mehrheit und Regierungsrat und der Antrag Grüne Machado einander gegenübergestellt. Wer den Antrag SiK-Mehrheit und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne Machado annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 15, al. 2; proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif / proposition Les Verts Machado)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition Les Verts (Machado)

Oui 13
 Non 117
 Abstentions 1

La présidente. Sie haben den Antrag Grüne angenommen. Das entspricht auch der vorhin von Frau Machado erklärten Anpassung. Dies dürfte so aufgehen. Wir haben die zwei Anträge einander gegenübergestellt. Nun müssen wir den obsiegenden, nämlich den Antrag Grüne Machado, noch beschliessen. Ich kann es einfacher machen und fragen, ob dessen Aufnahme in das Gesetz bestritten ist. Oder ist jemand dagegen? – Da ist nicht der Fall. Somit ist der Antrag Grüne Machado zu Artikel 15 Absatz 2 so genehmigt.

Art. 16 et 17

Adoptés

3.3 Droit de cité et droit de bourgeoisie d'honneur

Art. 18

Adopté

3.4 Dispositions communes

Art. 19, art. 20

Adoptés

Art. 21, al. 1

Proposition UDC (Knutti, Weissenburg)

La personne requérante produit les documents nécessaires à l'examen de sa demande et fournit des informations exhaustives et véridiques sur ses éventuels antécédents pénaux et sa situation par rapport aux conditions légales.

La présidente. Zu Artikel 21 Absatz 1 liegt ein Antrag vor. Ich gebe dem Antragsteller Grossrat Knutti das Wort.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). In diesem Antrag geht es uns mehr um eine Konkretisierung. Im Vorschlag des Regierungsrats steht: «Die gesuchstellende Person reicht die zur Prüfung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen ein und gibt vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft über die [...]». Dort möchten wir einfügen «über den strafrechtlichen Leumund und alle weiteren Verhältnisse, welche die gesetzlichen Voraussetzungen betreffen.» Ich denke, diese Variante könnte eingefügt werden. Es wurde in der Kommission dahingehend von der Verwaltung bestätigt, dass diese durchaus möglich sei. Deshalb bitten wir Sie, diese Ergänzung zu unterstützen.

La présidente. Das Wort hat der Kommissionssprecher Grossrat Wenger.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Wir haben diesen Antrag Knutti in der Kommission besprochen. Sie ist mehrheitlich der Meinung, dass genau der strafrechtliche Leumund in der Prüfung abgesichert ist und hier nicht separat erwähnt werden muss. Die Kommission lehnt diesen Antrag mit 9 zu 8 Stimmen ab.

La présidente. Das Wort ist offen für Fraktionssprecher. Oder wünschen Einzelsprecher das Wort? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich blicke zu Regierungsrat Käser. Auch er wünscht das Wort hier nicht. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung, es sei denn, der Antragsteller wünsche das Wort nochmals, wovon ich nicht ausgehe. – Bei Artikel 21 Absatz 1 wird der Antrag SiK-Mehrheit und Regierungsrat dem Antrag Knutti gegenübergestellt. Wer den Antrag SiK-Mehrheit und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag SVP Knutti annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 21, al. 1; proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif / proposition UDC Knutti)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif

Oui 84

Non 47

Abstentions 1

La présidente. Sie haben den Antrag SiK-Mehrheit und Regierungsrat angenommen. Hier müssen wir noch über den obsiegenden Antrag abstimmen. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 21, al. 1; proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 126

Non 4

Abstentions 1

Art. 21, al. 2

Adopté

Art. 21a (nouveau)

Proposition UDC (Knutti, Weissenburg)

Toute demande de naturalisation peut être ajournée deux fois au maximum et pour une durée totale de cinq ans au plus si les conditions d'admission au droit de cité ne sont pas encore intégralement remplies.

La présidente. Zu Artikel 21a (neu) liegt ein Antrag der SVP vor. Ich bitte Grossrat Knutti, uns diesen kurz zu erläutern.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Aus unserer Sicht handelt es sich doch um einen relativ wichtigen Vorschlag. Deshalb schlägt Ihnen die SVP vor, in diesem Gesetz zu verankern, dass ein Gesuch maximal und für eine kumulierte Maximaldauer von fünf Jahren zurückgestellt werden kann. Die heutige Regelung, wonach man ein Gesuch während maximal zwei Jahren sistieren kann, geht für uns zu wenig weit und ist ungenügend. Sie führt nämlich auch dazu, dass nach den ersten Rückstellungen, vielleicht wenn die Verhältnisse unsicher sind, im Zweifelsfall gleichwohl eingebürgert würde. Deshalb sind wir der Meinung, dies sollte ein wenig verschärft werden. Deshalb schlagen wir vor, einen neuen Artikel einzufügen. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

La présidente. Das Wort hat der Kommissionspräsident Grossrat Wenger.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Die Kommission hat auch diesen Antrag SVP Knutti beraten und ist der Meinung, dass eine zusätzliche Auflage bezüglich der zwei Gesuche für eine Maximaldauer von fünf Jahren nicht in das Gesetz geschrieben werden soll. Die Kommission lehnt diesen Antrag wiederum mit dem Stimmenverhältnis von 9 zu 8 Stimmen ab.

La présidente. Das Wort steht den Fraktionen offen. – Es wird nicht gewünscht. Wünschen Einzelsprecher das Wort? – Das ist nicht der Fall. Möchte sich Regierungsrat Käser zum Antrag zu Artikel 21a (neu) äussern? – Das ist der Fall.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Dieser Antrag wäre nicht wirklich problematisch. Wenn man diesen so aufnehmen will, kann man das tun. Allerdings sind die allgemeinen Sistierungsgründe bereits in Artikel 38 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege geregelt. Insofern ist dieser Antrag nach Auffassung der Regierung nicht nötig; er würde aber auch nicht schaden. Sie können dem vorliegenden Antrag durchaus zustimmen.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag SVP Knutti zu Artikel 21a (neu). Wer diesen annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 21a [nouveau]; proposition UDC Knutti)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 60

Non 70

Abstentions 1

La présidente. Sie haben den Antrag abgelehnt.

Art. 22, al. 1

Adopté

Art. 22, al. 2

Proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif Biffer.

Proposition PLR (Saxer, Gümligen)

Il peut déléguer la compétence visée à l'alinéa 1 à un comité composé de certains de ses membres par voie d'ordonnance, à condition qu'un règlement le prévoie. La délégation de cette compétence à d'autres autorités ou organes est exclue.

La présidente. Zu Artikel 22 Absatz 2 liegt ein Antrag der FDP vor. Ich erteile gerne dem Antragsteller Grossrat Saxer das Wort.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (PLR). Die FDP unterstützt die Haltung der SiK, wonach im KBüG ausgeschlossen wird, dass die Gemeinden die Kompetenz über ein Einbürgerungsgesuch an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied delegieren können. Die Tragweite eines solchen Entscheids verlangt, dass die Verantwortung dafür auf mehrere Schultern verteilt wird. Auf der anderen Seite ist die FDP-Fraktion aber auch der klaren Auffassung, dass es einer Gemeinde nicht verboten werden darf, den Entscheid an einen mehrköpfigen Ausschuss des Gemeinderats zu delegieren. Weshalb? Dafür sprechen primär drei Gründe. Erstens soll der Kanton nicht ohne Not in die Organisationsautonomie der Gemeinden eingreifen. Gerade bei grösseren Gemeinden könnte eine solche Delegation durchaus Sinn machen. Wir halten uns hier an den wichtigen Grundsatz «So viel Einschränkung wie nötig, so wenig Einschränkung wie möglich.» Zum zweiten Grund: Eine solche Kompetenzdelegation an einen Gemeinderatsausschuss ist nur dann möglich, wenn das Volk oder zumindest das Parlament der jeweiligen Gemeinde dem Gemeinderat die entsprechende Kompetenz in einem Reglement zubilligt. Wir haben also eine lupenreine demokratische Legitimation. Zum dritten Punkt: Bei der heutigen Beratung dieses Gesetzes haben wir wiederholt und zu Recht entschieden, dass den Gemeinden auch im Einbürgerungsverfahren die nötigen Handlungsfreiheiten offen stehen sollen. Wir haben zum Beispiel festgehalten und auch darüber abgestimmt, dass eine Gemeinde weitergehende Voraussetzungen für eine Einbürgerung definieren kann. Ein Antrag auf Streichung des Absatzes 2 von Artikel 10 haben wir deshalb abgelehnt. Umso mehr ist den Gemeinden auch im rein organisatorischen Bereich ein angemessener Spielraum einzuräumen. Abschliessend verweise ich auf einen Wortlaut von Artikel 3 des Gemeindegesetzes. Dort steht in Absatz 2 – ich zitiere: «Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum.» Ende Zitat. Heute haben wir die Gelegenheit, diesem wichtigen Grundsatz auch bei den Einbürgerungskompetenzen Folge zu leisten. Das Motto muss hier lauten: Lasst den Worten Taten folgen. Vielen Dank für die Unterstützung unseres Antrags.

La présidente. Das Wort hat der Kommissionssprecher Grossrat Wenger.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Zu Artikel 22 Absatz 2 lagen der Kommission mehrere Anträge vor. Wir haben diese beraten und befunden, eine gänzliche Streichung sei am Sinnvollsten. Das heisst, dass die abschliessende Verantwortung beim Gemeinderat bleibt. Die ganze Einbürgerungsangelegenheit ist in jedem Fall ein relativ sensibles Geschäft. Deshalb ist die Kommission am Schluss zu diesem Resultat gekommen. Ich habe mich bei diesem Geschäft in der Kommission sehr wohl gefühlt, weil der Entscheid mit 16 zu 0 Stimmen einstimmig gefallen ist.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Hasim Sancar, Berne (Les Verts). Wir finden, der Antrag FDP Saxer sei besser als der Antrag des Regierungsrats. Noch besser finden wir den Antrag der Kommission auf Streichung dieses Absatzes, weil wir die Gesamtkompetenz beim Gemeinderat behalten möchten.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD). Eigentlich liegen hier drei Anträge vor. Die BDP kann sich so äussern, dass die Zuständigkeit klar Chefsache ist. Wenn wir sagen, es handle sich um eine Gemeinderatsangelegenheit, ist dies die Meinung von etwa rund der Hälfte. Die Hälfte hat Sympathien für den Antrag von Hans-Rudolf Saxer. Wir werden gespalten sein. Sieben Fraktionsmitglieder werden für die Streichung und sechs für den Antrag votieren. Dies, weil es durchaus

möglich ist, einen gemeinderätlichen Ausschuss zu beauftragen, je nachdem, welche Grösse eine Gemeinde hat. Für die BDP ist hingegen ganz klar, dass es kein einzelnes Gemeinderatsmitglied sein kann. Für uns ist klar, dass dies doch des Guten zu viel wäre.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). Auch für uns ist das Delegieren an einen einzelnen Gemeinderat nicht zulässig. Wir finden auch einen Ausschuss nicht gut beziehungsweise ein solcher kann selbstverständlich immer noch gebildet werden, indem man diesem die Abklärungen und das ganze Prozedere übergibt. Am Schluss soll jedoch der Gesamtgemeinderat entscheiden, das heisst der Ausschuss muss dem Gemeinderat ein traktandiertes Geschäft unterbreiten. Letzterer muss dann die Entscheidung treffen. Insofern werden wir für die Streichung des Absatzes votieren.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS). Wir diskutieren hier im Rat schon längere Zeit über das KBÜG. Es handelt sich um ein wichtiges Gesetz mit wichtigen Voraussetzungen, welche von den Ausländerinnen und Ausländern erfüllt werden müssen, wenn sie sich einbürgern lassen wollen. Wir sind klar der Meinung, dass der Gemeinderat die Verantwortung – diese Aufgabe – wahrnehmen muss. Weil wir ja nicht mit Einbürgerungsgesuchen überschwemmt werden, gehe ich nicht davon aus, dass der Gemeinderat an jeder seiner Sitzungen über Einbürgerungen debattieren muss. Deshalb sind wir der Meinung, der Antrag der Kommissionsmehrheit auf Streichung von Absatz 2 sei richtig, während Absatz 1 mit der Zuständigkeit des Gemeinderats stehengelassen wird. Es gibt sowieso keine Möglichkeit, dies an einzelne Gemeinderatsmitglieder, aber auch nicht an eine Delegation weiterzugeben. Wir unterstützen den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Die SVP-Fraktion wird dem Streichungsantrag der Kommission einstimmig zustimmen, weil wir ganz klar der Meinung sind, ein dermassen hohes Gut, wie es der Schweizer Pass ist, müsste nach wie vor und auch in Zukunft von einem gesamtgemeinderätlichen Gremium bestimmt werden. Ansonsten führt es zu weit. Beim Antrag von Hans-Rudolf Saxer verstehe ich etwas nicht ganz; vielleicht kannst du noch etwas dazu sagen. Die Rede ist von einem «gemeinderätlichen Ausschuss». Eigentlich lese ich im Antrag nichts von einem mehrköpfigen Ausschuss. Ein gemeinderätlicher Ausschuss könnte nur aus zwei Personen bestehen. Ich nehme an, dies wäre auch nicht in deinem Sinn. Deshalb werden wir diesen Antrag ablehnen müssen, und wir werden uns hier für die Streichung einsetzen. Ich hoffe, Sie tun dies ebenfalls.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (PEV). Für die EVP-Fraktion ist der einstimmige Kommissionsantrag in Ordnung; der Entscheid soll beim Gemeinderat liegen. Deshalb lehnen wir den Antrag der FDP ab.

La présidente. Wünschen weitere Fraktionssprecher das Wort? – Dies ist nicht der Fall. Wird das Wort noch von Einzelsprechern gewünscht? – Dies ist nicht der Fall. Herr Regierungsrat Käser, Sie haben das Wort.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Für die Regierung ist die einstimmige Positionierung der Kommission, wonach Absatz 2 gestrichen werden soll, auch wegleitend. Die POM hat sich noch bei den Gemeindeverbänden bezüglich deren Position versichert. Der VBG kann mit dieser Streichung leben.

La présidente. Wünscht der Antragsteller nochmals das Wort? – Dies ist nicht der Fall. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Es geht um die Streichung gemäss dem Antrag SiK-Mehrheit versus den Antrag FDP Saxer. Wer dem Antrag Regierungsrat und SiK-Mehrheit zustimmen kann, stimmt ja, wer dem Antrag FDP Saxer zustimmen möchte, stimmt nein.

Vote (art. 22, al. 2; proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif / proposition PLR Saxer)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif

Oui 118

Non 15

Abstentions 2

La présidente. Sind Sie einverstanden mit dieser Löschung? Können wir diese ins Gesetz übernehmen oder ist sie bestritten? – Ich sehe keine Wortbegehren. Somit ist Artikel 22 Absatz 2 wirklich gelöscht.

Art. 22, al. 3 et 4
Adoptés

Art. 23
Adopté

4. Perte par décision des autorités (libération)
Art. 24
Adopté

5. Traitement de données, protection juridique et émoluments
Art. 25–27
Adoptés

Art. 28 Abs. 1

Proposition Les Verts (Machado Rebmann, Berne)

Deuxième phrase: la situation financière de la personne requérante doit être prise en compte et il faut renoncer aux émoluments dans les cas de rigueur.

La présidente. Zu Artikel 28 Absatz 1 liegt ein Antrag Grüne Machado vor. Ich bitte Grossrätin Machado, diesen Antrag zu begründen. Es ist auch in Ordnung, wenn es jemand anderes aus der Grünen Fraktion tut. – Ich erteile Grossrat Sancar das Wort.

Hasim Sancar, Berne (Les Verts). Es gibt immer Familien, welche die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Weil die Kosten ihr Haushaltsbudget jedoch zu stark strapazieren und sie dadurch während langer Zeit finanziell belastet werden, verzichten sie dann lieber. In solchen Härtefällen sollten die Behörden der finanziellen Situation der gesuchstellenden Personen Rechnung tragen, indem sie dem Ergänzungsantrag entsprechend die Gebühren erlassen. Die grüne Fraktion bittet um Unterstützung für diesen Antrag.

La présidente. Das Wort hat der Kommissionssprecher Grossrat Wenger.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Die Kommission konnte diesen Antrag besprechen. Wir stellten vor diesem Hintergrund einen gewissen Widerspruch im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Unabhängigkeit fest. Die Kommission beantragt Ihnen mit 11 Nein-Stimmen bei 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, diesen Antrag abzulehnen.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS). Wir sind uns bewusst, dass wir in der Kommission keine Mehrheit für dieses Ansinnen gefunden haben. Seitens der SP haben wir den Antrag der Grünen bereits in der Kommission unterstützt und wir werden diesen auch hier unterstützen. Es ist uns klar, dass Verwaltungshandlungen grundsätzlich entschädigt werden müssen. Uns ist auch klar, dass dies in der Gebührenverordnung festgehalten ist. Wir wollen aber mit diesem Antrag die Möglichkeit schaffen, in Härtefällen auf die Gebühren zu verzichten beziehungsweise diese zu erlassen. Die Härtefälle sind klar als solche definiert. Geltend zu machen, in einem Monat nicht über viel Geld zu verfügen, ist kein Grund für den Gebührenerlass. Es geht darum, jenen Leuten die Möglichkeit zu geben, für welche ein Einbürgerungsgesuch eine Herausforderung wäre, indem man auf deren finanzielle Situation eingeht. Wir unterstützen den Antrag der Grünen.

La présidente. Wünschen weitere Fraktionssprecher oder Einzelsprecher das Wort? – Das ist nicht der Fall. Wünscht Regierungsrat Käser das Wort zu diesem Antrag? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Wir stellen den Antrag SiK-Mehrheit und Regierungsrat dem Antrag Grüne Machado gegenüber.

Vote (art. 28, al. 1; proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif / proposition Les Verts Machado)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif

Oui 94

Non 40

Abstentions 0

La présidente. Sie haben dem Antrag SiK-Mehrheit und Regierungsrat den Vorzug gegeben. Ich möchte noch über den obsiegenden Antrag abstimmen lassen. Wer Artikel 28 Absatz 1 in der Version Kommissionsmehrheit und Regierungsrat zustimmt, stimmt ja, wer nicht zustimmen kann, stimmt nein.

Vote (art. 28, al. 1; proposition de la majorité de la commission et du Conseil-exécutif)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 127

Non 2

Abstentions 3

La présidente. Sie haben den Antrag SiK-Mehrheit und Regierungsrat angenommen.

Art. 28, al. 2–4

Adoptés

6. Dispositions d'exécution

Art. 29

Adopté

7. Dispositions transitoires et dispositions finales

Art. 30

Adopté

Art. 31 Abs. 1

Proposition UDC (Benoit, Corgémont)

Les citoyens et citoyennes d'une commune municipale ou mixte qui s'est agrandie ou a été créée à la suite d'une fusion après le 1^{er} janvier 2014 peuvent, dans un délai d'un an suivant l'entrée en vigueur de la présente loi, demander que dans le registre de l'état civil, leur droit de cité soit inscrit conformément à l'article 3, alinéa 2.

La présidente. Zu Artikel 31 Absatz 1 liegt ein Antrag vor und zwar von der SVP. Grossrat Benoit, darf ich Ihnen das Wort erteilen?

Roland Benoit, Corgémont (UDC). Je vais être bref, il s'agit uniquement de la date d'entrée en matière. La motion Bernasconi a été acceptée ici-même le 1^{er} septembre 2014, et en date du 1^{er} janvier 2014 est entrée en vigueur la fusion des communes de Sauge, c'est-à-dire anciennement les communes de Plagne, et de Vauffelin-Frinvillier. Afin qu'il n'y ait pas une inégalité de traitement entre différentes communes, on vous propose de mettre cette date du 1^{er} janvier et ainsi par rapport

à d'autres communes comme Péry, La Heutte ou Valbirse, ou encore Petit-Val, cette commune de Sauge pourrait également faire la demande d'avoir le lieu d'origine entre parenthèses si elle le désire. Je vous invite au nom du groupe UDC de soutenir cet amendement.

Markus Wenger, Spiez (PEV), Kommissionspräsident der SiK. Der Grund, weshalb man den alten Heimort in Klammern eintragen lassen kann, ist auf die Motion Bernasconi zurückzuführen. Die Basis, weshalb man damit angefangen hat, ist, dass das Wegfallen des Heimorts in Gemeinden, die fusioniert haben, als persönlicher Verlust erlebt wird. Wir haben diesen Antrag in der Kommission beraten und haben festgestellt, dass es insbesondere im Berner Jura doch ein paar Gemeinden gibt, die betroffen wären und es nicht mehr rückgängig machen beziehungsweise in Anspruch nehmen könnten. Aus diesem Grund ist die Kommission mit 14 zu 0 Stimmen der Meinung, diesem Antrag sei stattzugeben, indem das Datum auf den 1. 1. 2014 gesetzt wird.

La présidente. Wünschen sich Fraktionssprecher zu äussern? Einzelsprecher? – Dies ist nicht der Fall. Das Wort hat Herr Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Die Motion von Grossrat Bernasconi – aujourd'hui, il passe sa dernière journée au sein du Grand Conseil – verlangte damals eine Neuregelung des Gemeindegarnens für laufende und künftige Gemeindegarnzusammenschlüsse, jedoch nicht rückwirkend für vergangene. Das Ziel der Motion war die Förderung von Gemeindefusionen. Entsprechend sollen frühere Gemeindefusionen, das heisst solche, die vor der Annahme der Motion Bernasconi stattfanden, nicht eingeschlossen sein. Deshalb haben wir als Datum den 1. September 2014 in die Gesetzesvorlage aufgenommen. Wir halten uns an die Vorgaben dieses Parlaments. Dies ist der Grund.

Noch ein Wort zum Mengengerüst. Würde man eine Vordatierung auf den 1. Januar vornehmen, wäre der Verwaltungsaufwand beträchtlich. Das müssen Sie sehen. Alles muss von Verwaltungsleuten manuell erfasst werden. Der Antrag hätte Auswirkungen auf Fusionen von Gemeinden auf dem Plateau de Diesse sowie der Gemeinden Innerktirchen, Uttigen, Sauge, Oberdiessbach, Fraubrunnen und Stocken-Höfen. Im gesamten Kanton wären Bürgerinnen und Bürger von 18 Gemeinden betroffen, welche diesen Klammervermerk im Gemeindegarn nachträglich wünschen könnten. Nach Einschätzung der Regierung ist die Zahl der effektiv Betroffenen nicht dermassen hoch. Wir haben uns an die Regeln gehalten, welche der Regierung durch die Annahme der Motion Bernasconi gegeben wurden. Deshalb ist es der 1. September. Mit Blick auf diese 18 Gemeinden und in Anbetracht der Tatsache, dass dieser Kanton über 1 Million Einwohner hat, dürfte dies massvoll sein, weil es vernachlässigbar wäre. Ich bitte Sie, den Antrag von Grossrat Benoit abzulehnen.

La présidente. Wünscht der Antragsteller nochmals das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stellen den Antrag SiK-Mehrheit und Regierungsrat dem Antrag SVP Benoit gegenüber.

Vote (art. 31, al. 1; proposition du Conseil-exécutif / proposition UDC Benoit) [annulé]

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition UDC Benoit

Oui 10

Non 99

Abstentions 6

La présidente. Ich höre nicht genau, was Sie sagen, aber es scheint eine Irritation zu geben. War die Abstimmungsfrage unklar? Wir annullieren diese Abstimmung. – Ich blicke zu den Stimmzählern: Ich wiederhole die Abstimmungsfrage, bevor ich den Knopf auf der Abstimmungsanlage drücke, und schaue zuerst, wie Sie mich ansehen. Artikel 31 Absatz 1: Wer dem Antrag SiK-Mehrheit und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, ... *(Le président de la commission signale à la présidente qu'il ne s'agit que de la proposition du Conseil-exécutif, et pas d'une proposition commune avec la commission.)* – Wunderbar. Entschuldigen Sie! Ich stelle die Abstimmungsfrage erneut und achte

auf Ihre Reaktion. Wer den Antrag Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag SVP annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 31, al. 1; proposition du Conseil-exécutif / proposition UDC Benoit)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition UDC Benoit

Oui 10

Non 117

Abstentions 6

La présidente. Sie haben dem Antrag SVP Benoit den Vorzug gegeben. Wir kommen noch zur Frage, ob Sie den obsiegenden Antrag wirklich in das Gesetz schreiben wollen. Wer den obsiegenden Antrag SVP Benoit in das Gesetz schreiben möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 31, al. 1; proposition UDC Benoit)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 128

Non 0

Abstentions 2

La présidente. Sie haben den Antrag SVP Benoit angenommen.

Art. 32 et 33

Adoptés

II.

Adopté

III.

Adopté

IV. (Entrée en vigueur)

Adoptée

Titre et préambule

Adoptés

La présidente. Nun folgt die Frage, die ich zu Beginn der Debatte bereits gestellt habe, nämlich jene nach der Durchführung von einer Lesung. Möchten Sie auf Ihren Entscheid, das Gesetz in einer einzigen Lesung zu beraten, zurückkommen? Wünscht jemand eine zweite Lesung? – Obwohl ich im Vorfeld mehrmals gehört habe, es sollte eigentlich eine zweite Lesung durchgeführt werden, meldet sich jetzt niemand. Somit haben Sie die Durchführung von nur einer Lesung beschlossen. Wir kommen demnach zur Schlussabstimmung. Wer diese Gesetzesänderung annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote final (1^{re} et unique lecture)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 133

Non 2

Abstentions 0

La présidente. Sie haben die Gesetzesänderung in erster und einziger Lesung angenommen.